

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Dresden  
zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes  
„Teiche nordwestlich Kamenz“**

**Vom 19. Oktober 2006**

Auf Grund von § 22a Abs. 6 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – [SächsNatSchG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, und zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten <sup>1</sup> (ABl. EG Nr. L 103 S. 1, 1996 Nr. L 59 S. 61), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S. 36) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Bestimmung als Vogelschutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bernsdorf sowie der Gemeinden Schönenteichen und Schwepnitz im Landkreis Kamenz werden zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt. Das Europäische Vogelschutzgebiet führt die Bezeichnung „Teiche nordwestlich Kamenz“.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

(1) Das Europäische Vogelschutzgebiet hat eine Größe von circa 417 ha.

(2) Das Europäische Vogelschutzgebiet besteht aus fünf Teilgebieten, deren Lage im Folgenden grob beschrieben wird. Das erste Teilgebiet liegt nordwestlich der Ortslage Rohrbach und umfasst den „Großen Teich“ und den „Zipfelteich“ sowie die nördlich angrenzenden Waldbereiche. Das zweite Teilgebiet liegt östlich der Ortslage Bulleritz und umfasst den „Steinteich“ und den „Tschernitzteich“ einschließlich der umliegenden Flächen. Das dritte Teilgebiet liegt östlich der Ortslage Großgrabe und umfasst den „Großen Teich“ und die nordöstlich angrenzenden Flächen zwischen der Kreisstraße K 9226 und dem Saleskbach. Das vierte Teilgebiet liegt nördlich der Ortslage Grüngräbchen. Es umfasst die Teichgruppe mit „Nymphenteich“, „Neuteich“, „Schlossteich“, „Mittelteich“ und „Lugteich“ sowie die angrenzenden Feuchtbereiche. Das fünfte Teilgebiet liegt südlich und südwestlich der Ortslage Cosel. Es umfasst die Teichgruppe mit „Kaschligteich“, „Großteich“, „Walschkenteich“, „Jungfraunteich“ und „Herrenteich“ sowie die umliegenden Flächen.

(3) Öffentliche Straßen, Eisenbahnanlagen, öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern und sonstige Anlagen gemäß § 99 Abs. 4 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz [ [SächsWG](#)] in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 [SächsGVBl. S. 482], das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 [SächsGVBl. S. 146, 149] geändert worden ist) und Absperrbauwerke von Stauanlagen innerhalb der Grenzen des Vogelschutzgebietes gelten nicht als Bestandteil des Vogelschutzgebietes.

(4) Das Vogelschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 50 000 und in drei Teilkarten des Regierungspräsidiums Dresden vom 19. Oktober 2006 im Maßstab 1 : 25 000 als hellrote Fläche, begrenzt mit einer roten Linie, eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereichs ist die Grenzlinie in den Teilkarten. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit den Karten wird bei folgenden Stellen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Amtsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Regierungspräsidium Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2, Raum 3087,
- Landratsamt Kamenz, 01917 Kamenz, Macherstraße 55, Raum 121.

(6) Die Verordnung mit den Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Dresden zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Erhaltungsziele

(1) Im Vogelschutzgebiet „Teiche nordwestlich Kamenz“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Kategorien 1 und 2 der „Roten Liste Wirbeltiere“ des Freistaates Sachsen (Stand 1999) vor:

Bekassine ( *Gallinago gallinago* ), Eisvogel ( *Alcedo atthis* ), Heidelerche ( *Lullula arborea* ), Kiebitz ( *Vanellus vanellus* ), Kranich ( *Grus grus* ), Neuntöter ( *Lanius collurio* ), Ortolan ( *Emberiza hortulana* ), Rohrdommel ( *Botaurus stellaris* ), Rohrweihe ( *Circus aeruginosus* ), Rothalstaucher ( *Podiceps grisegena* ), Rotmilan ( *Milvus milvus* ), Schilfrohrsänger ( *Acrocephalus schoenobaenus* ), Schwarzmilan ( *Milvus migrans* ), Schwarzspecht ( *Dryocopus martius* ), Seeadler ( *Haliaeetus albicilla* ), Sperlingskauz ( *Glaucidium passerinum* ), Tüpfelralle ( *Porzana porzana* ), Weißstorch ( *Ciconia ciconia* ), Wespenbussard ( *Pernis apivorus* ) und Zwergdommel ( *Ixobrychus minutus* ).

(2) Vorrangig zu beachten ist die Rohrdommel, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist.

(3) Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Eisvogel, Heidelerche, Neuntöter, Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Zwergdommel.

(4) Ziel in den fünf Teichgebieten innerhalb der Königsbrück-Ruhlander Heiden mit Verlandungszonen, angrenzenden, z. T. feuchten Waldbereichen, Sumpf- und Niedermoorbereichen, Schwingrasen-Zwischenmooren, Birken-Moorwald, Waldkiefern-Moorwald, Feuchtheiden, landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere Dauergrünland), feuchten Hochstaudenfluren, Kiefernforsten, Buchen- und Eichenwäldern ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu erhalten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind.

Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere die Teiche mit den Röhricht- und Verlandungszonen sowie den Brutinseln und Moorbereichen, die insbesondere an die Teiche angrenzenden Grünlandgebiete, die naturnahen Waldbereiche mit Althölzern, stehendem und liegendem Totholz, Nest- und Höhlenbäumen, die naturnahen Fließgewässer und Gräben mit den Ufergehölzen sowie Baumgruppen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche.

### § 4 Nutzungen

(1) Weiter zulässig sind:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung,
2. die Unterhaltung der Gewässer,
3. der Betrieb und die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Versorgungs- und Fernmeldeleitungen, Talsperren, Wasserspeichern und Hochwasserrückhaltebecken sowie von bestehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken,
5. die sonstige bisherige Nutzung der Grundstücke,

soweit hierdurch nicht das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen. Ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu befürchten, prüft die Naturschutzbehörde, ob die Erhaltungsziele durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden können. Wenn eine einvernehmliche Lösung innerhalb angemessener Frist nicht zu erreichen ist, kann die Naturschutzbehörde die erforderlichen Anordnungen treffen (§ 15 Abs. 6 in Verbindung mit § 22a Abs. 4 SächsNatSchG).

(2) Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, insbesondere des Hochwasserschutzes sind zu beachten (Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen <sup>2</sup> [ABl. EG Nr. L 206 S. 7, 1996 Nr. L 59 S. 63], die zuletzt durch Verordnung [EG] Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 [ABl. EU Nr. L 284 S. 1] geändert worden ist).

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 in Kraft.

Dresden, den 19. Oktober 2006

**Regierungspräsidium Dresden**  
**Dr. Hasenpflug**  
**Regierungspräsident**

**Anlage**

Übersichtskarte

- 
- 1 Europäische Vogelschutzrichtlinie
  - 2 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie